



Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

Gebäudehaftpflichtversicherung

Ausgabe 04.2021

Inhaltsverzeichnis

Das Wichtigste in Kürze	4
-------------------------	---

Teil A Rahmenbedingungen des Versicherungsvertrags

A1	Umfang des Vertrags	6
A2	Laufzeit des Vertrags	6
A3	Kündigung des Vertrags	6
A4	Prämien	6
A5	Selbstbehalt	6
A6	Sorgfaltspflichten und Obliegenheiten	6
A7	Informationspflichten	6
A8	Erhöhung oder Verminderung der Gefahr	7
A9	Handänderung	7
A10	Abtretung von Ansprüchen	7
A11	Fürstentum Liechtenstein	7
A12	Anwendbares Recht und Gerichtsstand	7
A13	Sanktionen	7

Teil B Versicherungsumfang Allgemeine Bestimmungen

B1	Versichertes Risiko und versicherte Haftpflicht	8
B2	Zeitlicher Geltungsbereich	8
B3	Allgemeine Ausschlüsse	8

Teil C Versicherungsumfang Besondere Bestimmungen

C1	Umweltbeeinträchtigungen	10
C2	Schadenverhütung	11
C3	Benutzung von Fahrzeugen	11
C4	Miteigentum oder Stockwerkeigentum	11
C5	Gesamteigentum	12
C6	Bauherrenhaftpflicht	12
C7	Reinigungskosten	12
C8	Herausgabe von Daten – Vermögensschäden	13
C9	Be- und Entladen von Fahrzeugen	13
C10	Verzicht auf Einrede der Grobfahrlässigkeit	13

Teil D Schadenfall

D1	Leistungen	14
D2	Selbstbehalt	14
D3	Schadenmeldung und Informationspflichten	15
D4	Schadenbehandlung	15
D5	Rückgriff auf den Versicherten	15
D6	Krisenkommunikation (PR-Kosten)	15

Teil E

Definitionen

E1	Altlasten	16
E2	Geldwerte	16
E3	Informationssicherheitsverletzung	16
E4	Personenschäden	16
E5	Sachschäden	16
E6	Schadenverhütungskosten	16
E7	Serienschaden	16
E8	Umweltbeeinträchtigung	16
E9	Vermögensschäden	16
E10	Versicherte	16
E11	Versicherte Werke	17
E12	Versicherungsjahr	17

Das Wichtigste in Kürze

Dieser Überblick informiert gemäss Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) über den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrags. Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich nach Abschluss des Versicherungsvertrags namentlich aus dem Antrag, der Police, den Vertragsbedingungen und den gesetzlichen Vorschriften.

Wer ist die Versicherungsträgerin?

Versicherungsträgerin ist die AXA Versicherungen AG, General-Guisan-Strasse 40, 8401 Winterthur (im Folgenden «AXA» genannt), eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Winterthur und Tochtergesellschaft der AXA-Gruppe.

Was ist versichert?

Versichert sind Schadenersatzansprüche, die gegen die *Versicherten* aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen erhoben werden (B1.1 AVB).

Der Versicherungsschutz umfasst die gesetzliche Haftpflicht für *Personen- und Sachschäden* im Zusammenhang mit den *versicherten Werken*.

Es handelt sich um eine Schadenversicherung gemäss Versicherungsvertragsgesetz.

Was ist unter anderem nicht versichert?

Nicht versichert sind unter anderem Ansprüche

- aus Schäden des *Versicherungsnehmers* (B3.1 AVB),
- aufgrund einer Haftung, die über die gesetzlichen Vorschriften hinausgeht (B3.2 AVB),
- aus einer nicht erfüllten gesetzlichen Versicherungspflicht (B3.3 AVB),
- aus Obhuts- und Mieterschäden (B3.4 AVB),
- aus Schäden an Sachen, die durch die Ausführung oder Unterlassung einer Tätigkeit an oder mit diesen Sachen entstanden sind – zum Beispiel durch Bearbeitung oder Reparatur (B3.5 AVB),
- im Zusammenhang mit allmählichen *Umweltbeeinträchtigungen* und *Altlasten* (C1.1, C1.4.1 und C1.4.2 AVB).

Welche Leistungen erbringt die AXA?

Die AXA zahlt den Betrag, den der *Versicherte* im Rahmen seiner gesetzlichen Haftpflicht dem Geschädigten als Entschädigung leisten muss (D1.1 AVB). In versicherten Schadenfällen übernimmt die AXA ausserdem die Abwehr unberechtigter oder übersetzter Ansprüche (Rechtsschutz gemäss D1.2 AVB).

Die Leistungen sind durch die im Antrag oder in der Police vereinbarte Versicherungssumme oder Sublimate begrenzt – als Zweifachgarantie pro *Versicherungsjahr* (D1.3.2 AVB).

Wie hoch ist die Prämie und wann ist sie fällig?

Die Prämie ist im Antrag und in der Police festgehalten. Sie ist am ersten Tag jedes *Versicherungsjahrs* fällig (A4.1 AVB).

Welches sind die wichtigsten Pflichten des Versicherungsnehmers?

Der *Versicherungsnehmer* muss unter anderem

- einen gefährlichen Zustand, der zu einem Schaden führen könnte, auf eigene Kosten beseitigen (A6.1 AVB),
- jede Änderung einer Tatsache, die für die Beurteilung der Gefahr erheblich ist, sofort schriftlich oder in anderer Textform (zum Beispiel E-Mail) melden (A8.1 AVB),

- dafür sorgen, dass die Sammlung, Lagerung, Beseitigung usw. umweltgefährdender Stoffe unter Einhaltung gesetzlicher und behördlicher Bestimmungen erfolgt (C1.5.1 AVB),
- den Eintritt eines Ereignisses, dessen Folgen die Versicherung betreffen könnten, unverzüglich mitteilen (D3.1 AVB),
- der AXA jederzeit sämtliche ein Schadenereignis betreffende Informationen, Schriftstücke, Daten, Unterlagen, Beweisgegenstände sowie amtliche und gerichtliche Dokumente unverzüglich aushändigen bzw. zur Kenntnis bringen (D3.2 AVB).

Der *Versicherungsnehmer* darf unter anderem keine direkten Verhandlungen mit dem Geschädigten führen, keine Forderungen anerkennen, keinen Vergleich abschliessen, keine Entschädigungen leisten und keine Ansprüche aus der Versicherung abtreten (A10 und D4.2 AVB).

Allfällige besondere Pflichten (Obliegenheiten) sind in den Vertragsbedingungen, im Antrag und in der Police aufgeführt.

Wann muss die Schadenanzeige eingereicht werden?

Tritt ein Ereignis ein, dessen Folgen voraussichtlich die Versicherung betreffen, muss der *Versicherungsnehmer* die AXA unverzüglich informieren. Diese Meldepflicht gilt auch, wenn wegen eines solchen Ereignisses polizeiliche Ermittlungen eingeleitet werden (D3.1 AVB).

Wann beginnt und endet die Versicherung?

Die Versicherung beginnt am in der Police aufgeführten Datum. Bis zur Aushändigung der Police oder einer definitiven Deckungszusage kann die AXA den Antrag ablehnen. Die Versicherung gilt für die in der Police aufgeführte Dauer (A2 AVB).

Wird der Versicherungsvertrag nicht auf Ablauf gekündigt, verlängert er sich jeweils stillschweigend um ein weiteres Jahr. Ist der Versicherungsvertrag für weniger als ein Jahr abgeschlossen, erlischt er am Tag, der in der Police aufgeführt ist (A2 AVB).

Welche Schäden sind in zeitlicher Hinsicht versichert?

Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen aus Schäden, die während der Vertragsdauer eintreten (B2 AVB).

Wie kann das Widerrufsrecht ausgeübt werden?

Der *Versicherungsnehmer* kann den Vertrag mit der AXA innerhalb von 14 Tagen nach seiner Zustimmung widerrufen. Die Frist ist eingehalten, wenn der Widerruf der AXA spätestens am letzten Tag der Widerrufsfrist schriftlich oder in anderer Textform (zum Beispiel E-Mail) mitgeteilt wird.

Der Widerruf bewirkt, dass bereits empfangene Leistungen zurück-erstattet werden müssen.

Besondere Informationen für das Fürstentum Liechtenstein

Mit der Übergabe oder dem Absenden des Antrags ist der Antragsteller zwei Wochen an den Antrag zum Abschluss eines Versicherungsvertrags gebunden.

Verletzt die AXA die Informationspflicht nach liechtensteinischem Versicherungsvertrags- und Versicherungsaufsichtsgesetz, hat der *Versicherungsnehmer* ab Zustellung der Police ein vierwöchiges Rücktrittsrecht.

Zuständige Aufsichtsbehörde ist die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA, 3000 Bern.

Welche Definitionen gelten?

Die wichtigsten Begriffe sind unter «Definitionen» in Teil E erläutert und werden in den AVB *kursiv* dargestellt.

Welche Daten verwendet die AXA auf welche Weise?

Die AXA verwendet Daten in Übereinstimmung mit den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen. Weitere Informationen sind unter [AXA.ch/datenschutz](https://www.axa.ch/datenschutz) zu finden.

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

Teil A

Rahmenbedingungen des Versicherungsvertrags

A1 Umfang des Vertrags

Welche Versicherungen abgeschlossen wurden, ist in der Police aufgeführt. Die Police, diese Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) und allfällige Besondere Vertragsbedingungen (BVB) geben Auskunft über den Versicherungsumfang.

A2 Laufzeit des Vertrags

Der Versicherungsvertrag beginnt am in der Police aufgeführten Datum. Er ist für die in der Police aufgeführte Dauer abgeschlossen. Nach Ablauf verlängert er sich jeweils stillschweigend um ein weiteres Jahr. Ist der Vertrag für weniger als ein Jahr abgeschlossen, erlischt er am Tag, der in der Police aufgeführt ist. Mit Aushändigung der Police erlischt ein allfällig bestehender provisorischer Versicherungsschutz.

Die AXA kann den Antrag ablehnen. Ein allfällig bestehender provisorischer Versicherungsschutz erlischt drei Tage nach Eintreffen der Mitteilung beim Antragsteller. Der Antragsteller schuldet in diesem Fall die Prämie anteilmässig für die Versicherungsdauer.

Wird über den *Versicherungsnehmer* der Konkurs eröffnet, so bleibt der Vertrag bestehen und die Konkursverwaltung ist zu dessen Erfüllung verpflichtet.

A3 Kündigung des Vertrags

A3.1 Ordentliche Kündigung

Beide Vertragsparteien können den Vertrag bis drei Monate vor Ablauf schriftlich oder in anderer Textform (zum Beispiel E-Mail) kündigen.

A3.2 Kündigung im Schadenfall

Nach einem Schadenfall, bei dem die AXA Leistungen erbringt, kann der Vertrag wie folgt gekündigt werden:

- Durch den *Versicherungsnehmer* spätestens 14 Tage, nachdem er von der Auszahlung der Leistung Kenntnis erhalten hat; der Versicherungsschutz erlischt 30 Tage nach Eintreffen der Kündigung bei der AXA.
- Durch die AXA spätestens bei der Auszahlung der Leistung; der Versicherungsschutz erlischt 30 Tage nach Eintreffen der Kündigung beim *Versicherungsnehmer*.

A3.3 Kündigung bei Handänderung

Massgebend ist A9.3.

A3.4 Kündigung bei Erhöhung oder Verminderung der Gefahr

Massgebend sind A8.2 und A8.3.

A4 Prämien

A4.1 Höhe und Fälligkeit der Prämie

Die in der Police aufgeführte Prämie wird am ersten Tag jedes *Versicherungsjahrs* fällig; das Fälligkeitsdatum der ersten Prämie ist auf der Rechnung aufgeführt. Bei Ratenzahlung gelten die im *Versicherungsjahr* fälligen Raten als gestundet. Die AXA kann für jede Rate einen Zuschlag erheben.

A4.2 Prämienberechnung

Die im Antrag oder in der Police erwähnte Prämie gilt für die gesamte Vertragsdauer (Fixprämie). Vorbehalten bleiben A8.2 und A8.3.

A5 Selbstbehalt

Massgebend ist D2.

A6 Sorgfaltspflichten und Obliegenheiten

A6.1 Beseitigung eines gefährlichen Zustands

Der *Versicherungsnehmer* muss einen gefährlichen Zustand, der zu einem Schaden führen könnte, auf eigene Kosten beseitigen. Die AXA kann die Beseitigung eines gefährlichen Zustands innerhalb einer angemessenen Frist verlangen.

A6.2 Verletzung von Obliegenheiten oder Meldepflichten

Verletzt der *Versicherungsnehmer* oder *Versicherte* eine durch ihn zu erfüllende Obliegenheit (zum Beispiel gemäss C1.5, D4.2 und D4.3.3) oder Melde- und Informationspflicht (zum Beispiel gemäss D3), so entfällt der Versicherungsschutz. Der Versicherungsschutz entfällt jedoch insoweit nicht, als der *Versicherungsnehmer* oder *Versicherte* nachweist, dass die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des versicherten Ereignisses und den Umfang der von der AXA geschuldeten Leistungen gehabt hat oder die Verletzung den Umständen nach als eine unverschuldete anzusehen ist.

A6.3 Sorgfaltspflichten und Obliegenheiten im Schadenfall

Massgebend sind A10, C1.5, D1.4.3, D3, D4.2 und D4.3.3.

A7 Informationspflichten

A7.1 Kommunikation mit der AXA

Der *Versicherungsnehmer* oder Anspruchsberechtigte muss alle Mitteilungen an die zuständige Geschäftsstelle oder an den Sitz der AXA richten.

A7.2 Erhöhung oder Verminderung der Gefahr

Massgebend sind A8.1–A8.3.

A7.3 Schadenfall
Massgebend ist D3.

A8 Erhöhung oder Verminderung der Gefahr

A8.1 Änderung erheblicher Tatsachen
Der *Versicherungsnehmer* muss der AXA jede Änderung einer Tatsache, die für die Beurteilung der Gefahr erheblich ist und welche die Vertragspartner bei der Beantwortung der Antragsfragen festgestellt haben, unverzüglich schriftlich oder in anderer Textform (zum Beispiel E-Mail) melden – spätestens bis zum Ende des Versicherungsjahrs.

A8.2 Erhöhung der Gefahr

A8.2.1 Bei Gefahrerhöhung kann die AXA für den Rest der Vertragsdauer die Prämie und die Bedingungen neu festlegen. Der *Versicherungsnehmer* kann den Versicherungsvertrag innerhalb von 30 Tagen schriftlich oder in anderer Textform (zum Beispiel E-Mail) kündigen, wenn über die neue Prämie oder die neuen Bedingungen keine Einigung erzielt wird.

Die AXA hat Anspruch auf die zusätzliche Prämie vom Zeitpunkt der Gefahrerhöhung bis zum Erlöschen des Versicherungsvertrags.

A8.2.2 Die AXA behält sich zudem das Recht vor, innerhalb von 14 Tagen nachdem die Meldung über die Gefahrerhöhung eingetroffen ist, den Vertrag zu kündigen.

Kündigt die AXA den Vertrag, erlischt der Vertrag 30 Tage nachdem die Kündigung schriftlich oder in anderer Textform (zum Beispiel E-Mail) beim *Versicherungsnehmer* eingetroffen ist.

Die AXA hat Anspruch auf die zusätzliche Prämie vom Zeitpunkt der Gefahrerhöhung bis zum Erlöschen des Versicherungsvertrags.

A8.3 Verminderung der Gefahr

Bei einer wesentlichen Gefahrminderung ist der *Versicherungsnehmer* berechtigt, den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen schriftlich oder in anderer Textform (zum Beispiel E-Mail) zu kündigen oder eine Prämienreduktion zu verlangen.

Verlangt der *Versicherungsnehmer* eine Prämienreduktion, reduziert die AXA die Prämie entsprechend ab dem Zeitpunkt, an dem die Mitteilung des *Versicherungsnehmers* bei ihr eingetroffen ist.

Ist der *Versicherungsnehmer* mit der Prämienreduktion nicht einverstanden, so kann dieser den Vertrag innert 30 Tagen seit Zugang der Mitteilung der neuen Prämie mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen schriftlich oder in anderer Textform (zum Beispiel E-Mail) kündigen.

A9 Handänderung

A9.1 Rechte und Pflichten

Wechselt der Gegenstand des Versicherungsvertrags den Eigentümer, gehen die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auf den neuen Eigentümer über.

A9.2 Ablehnung

Der neue Eigentümer kann den Übergang des Versicherungsvertrags bis spätestens 30 Tage nach der Handänderung schriftlich oder in anderer Textform (zum Beispiel E-Mail) ablehnen. In diesem Fall endet der Vertrag rückwirkend auf den Zeitpunkt der Handänderung.

A9.3 Kündigung

Hat der neue Eigentümer erst nach der Handänderung vom Versicherungsvertrag Kenntnis erhalten, kann er den Vertrag trotzdem kündigen – und zwar schriftlich oder in anderer Textform (zum Beispiel E-Mail) innerhalb von 30 Tagen ab Datum der Kenntnisnahme, spätestens aber 30 Tage nach Fälligkeit der auf die Handänderung folgenden Jahres- oder Teilprämie. Der Vertrag endet mit Eintreffen der Kündigung bei der AXA.

Die AXA kann den Vertrag innerhalb von 14 Tagen nach Kenntnis des neuen Eigentümers schriftlich oder in anderer Textform (zum Beispiel E-Mail) kündigen. Der Vertrag erlischt 30 Tage nach Eintreffen der Kündigung beim neuen Eigentümer.

A10 Abtretung von Ansprüchen

Der *Versicherte* darf ohne Zustimmung der AXA keine Ansprüche aus dieser Versicherung abtreten.

A11 Fürstentum Liechtenstein

Hat der *Versicherungsnehmer* seinen Wohnsitz oder seinen Sitz im Fürstentum Liechtenstein, beziehen sich die in den Versicherungsvertragsdokumenten enthaltenen Verweise auf schweizerische Gesetzesbestimmungen auf die entsprechenden liechtensteinischen Gesetzesbestimmungen.

A12 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

A12.1 Anwendbares Recht

Dieser Vertrag untersteht Schweizer Recht. Für Verträge, die liechtensteinischem Recht unterstehen, gehen die zwingenden Bestimmungen des liechtensteinischen Rechts vor, wenn sie von diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) abweichen.

A12.2 Erfüllungsort

Entschädigungen an Versicherte oder Dritte aus diesem Vertrag sind ausschliesslich am Sitz des *Versicherungsnehmers* oder am Sitz der AXA zu leisten.

A12.3 Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus dem Versicherungsvertrag, einschliesslich Klagen von *Versicherten* oder Dritten auf Leistungen für Haftungsansprüche, sind ausschliesslich die ordentlichen schweizerischen Gerichte zuständig, bei *Versicherungsnehmern* mit Wohnsitz oder Sitz im Fürstentum Liechtenstein ausschliesslich die ordentlichen liechtensteinischen Gerichte.

A13 Sanktionen

Der Versicherungsschutz entfällt, soweit und solange anwendbare gesetzliche Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen der Leistung aus dem Vertrag entgegenstehen.

Teil B

Versicherungsumfang – Allgemeine Bestimmungen

B1 Versichertes Risiko und versicherte Haftpflicht

B1.1 Versicherte Haftpflicht, versichertes Risiko

Versicherungsschutz besteht bei Schadenersatzansprüchen, die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen wegen *Personen- und Sachschäden* gegen die *Versicherten* erhoben werden.

Der Versicherungsschutz im Rahmen des in der Police genannten versicherten Risikos gilt nur, sofern der Schaden mit dem Zustand oder dem Unterhalt der *versicherten Werke* oder mit der Ausübung der damit verbundenen Eigentumsrechte in ursächlichem Zusammenhang steht. Versicherungsschutz besteht auch bei Schadenersatzansprüchen für *Personen- und Sachschäden* aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen wegen einer *Informationssicherheitsverletzung* (inkl. Cyber-Ereignis).

B1.2 Beizug von Dritten

Versicherungsschutz besteht bei gegen den *Versicherungsnehmer* erhobenen Ansprüchen aus Schäden, die vom *Versicherungsnehmer* als *Hilfspersonen* beigezogene Unternehmen oder selbstständige Berufsleute (wie Subunternehmer) verursacht haben.

Kein Versicherungsschutz besteht für die persönliche Haftpflicht dieser Unternehmen und selbstständigen Berufsleute.

B2 Zeitlicher Geltungsbereich

B2.1 Zeitpunkt des Schadeneintritts

Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen aus Schäden, die während der Vertragsdauer eintreten. Kann der Zeitpunkt des Schadeneintritts nicht zweifelsfrei bestimmt werden, ist die erstmalige Feststellung des Schadens massgebend – unabhängig davon, wer diese Feststellung macht.

B2.2 Serienschaden

Bei einem *Serienschaden* gilt der Eintritt des ersten zur Serie gehörenden Schadens als Zeitpunkt des Eintritts sämtlicher Schäden. Tritt der erste Schaden einer Serie vor Vertragsbeginn ein, besteht für alle Ansprüche aus Schäden dieser Serie **kein Versicherungsschutz**.

B2.3 Schadeneintritt bei Schadenverhütungskosten

Schadenverhütungskosten gelten als in demjenigen Zeitpunkt eingetreten, in dem erstmals festgestellt wird, dass ein Schaden unmittelbar bevorsteht.

B2.4 Vorriskoversicherung

Für Ansprüche aus einem Schaden oder *Serienschaden*, der vor Vertragsbeginn verursacht wurde, besteht nur Versicherungsschutz, wenn der *Versicherungsnehmer* glaubhaft darlegt, dass er bei Vertragsabschluss keine Kenntnis hatte von einer Handlung oder Unterlassung oder von der Mangelhaftigkeit der *versicherten Werke*, welche die Haftpflicht eines *Versicherten* begründen könnten.

Dasselbe gilt sinngemäss bezüglich Änderungen der vertraglichen Bestimmungen während der Vertragsdauer (zum Beispiel bezüglich Änderungen der Summen- oder Selbstbehaltregelungen).

B2.5 Vorversicherer

Besteht für einen Schaden oder *Serienschaden* eine leistungspflichtige Vorversicherung, beschränken sich die Leistungen der AXA auf jenen Teil der Entschädigung, der über die Versicherungssumme oder Sublimate der Vorversicherung hinausgeht (Summendifferenzdeckung). Die Versicherungssumme oder Sublimate der Vorversicherung wird abgezogen von der Versicherungssumme oder der Sublimate, die in der Versicherungspolice der AXA aufgeführt ist.

B2.6 Nachrisikoversicherung

Treten *Versicherte* aus dem Kreis der versicherten Personen aus, gilt: Haben *Versicherte* gemäss E10.2, E10.3 und E10.6 vor ihrem Austritt durch Handlungen oder Unterlassungen Schäden verursacht, besteht für daraus erhobene Ansprüche gegen den *Versicherungsnehmer* längstens bis zum Vertragsende Versicherungsschutz. Für die persönliche Haftpflicht der aus dem Kreis der versicherten Personen ausgetretenen *Versicherten* gemäss E10.2, E10.3 und E10.6 bleibt hingegen auch nach einer allfälligen Vertragsaufhebung der Versicherungsschutz bestehen.

B3 Allgemeine Ausschlüsse

B3.1 Eigenschäden

Kein Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen

- aus Schäden des *Versicherungsnehmers*,
- aus Schäden, welche die Person des *Versicherungsnehmers* betreffen (zum Beispiel ein Versorgerschaden),
- aus Schäden von Personen, die mit dem haftpflichtigen *Versicherten* im gemeinsamen Haushalt leben.

B3.2 Vertraglich übernommene Haftung

Kein Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen aufgrund einer vertraglich übernommenen, über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehenden Haftung.

B3.3 Nichterfüllen einer Versicherungspflicht

Kein Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen aus Schäden, für die aufgrund einer gesetzlichen oder vertraglichen Versicherungspflicht eine andere Versicherung hätte abgeschlossen werden müssen.

B3.4 Obhutsschäden

Kein Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen aus Schäden an Sachen, die zum Gebrauch, zur Bearbeitung, Verwahrung oder Beförderung oder aus anderen Gründen übernommen wurden (zum Beispiel in Kommission oder zur Ausstellung) oder die gemietet, geleast oder gepachtet wurden.

B3.5 Tätigkeitsschäden

Kein Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen aus Schäden an Sachen, die durch die Ausführung oder Unterlassung einer Tätigkeit an oder mit diesen Sachen entstanden sind (zum Beispiel durch Bearbeitung oder Reparatur).

Als Tätigkeiten gelten auch das Projektieren und Leiten, das Erteilen von Weisungen und Anordnungen, das Überwachen, die Kontrolle und ähnliche Arbeiten sowie Funktionsproben, gleichgültig, von wem die Proben ausgeführt wurden.

B3.6 Hohe Wahrscheinlichkeit und Inkaufnahme

Kein Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen aus Schäden, deren Eintritt vom *Versicherungsnehmer*, von seinen *Vertretern* oder von Personen, die mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Unternehmens betraut sind

- mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden mussten,
 - zur Senkung der Kosten, zur Beschleunigung der Arbeit oder zur Vermeidung von Vermögenseinbussen und Ertragsausfällen in Kauf genommen wurden.
-

B3.7 Schäden an Abfallanlagen

Kein Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen aus Schäden, die an Anlagen zur Lagerung, Aufbereitung, Durchleitung oder Beseitigung von Abfällen, Abwässern oder Recycling-Material durch eingebrachte Stoffe verursacht wurden.

Dieser Ausschluss gilt nicht für Ansprüche aus Schäden an Klär- und Vorbehandlungsanlagen für Abwässer.

B3.8 Vergehen und Verbrechen

Kein Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen aus der Haftpflicht des Täters für Schäden, die im Zusammenhang mit vorsätzlich begangenen Vergehen oder Verbrechen oder mit dem Versuch dazu verursacht wurden.

B3.9 Entschädigungen mit Strafcharakter

Kein Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen auf Entschädigungen mit Strafcharakter (wie «punitive / exemplary damages»).

B3.10 Elektromagnetische Felder

Kein Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen im Zusammenhang mit der Einwirkung elektromagnetischer Felder (EMF).

B3.11 Ionisierende Strahlen

Kein Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen im Zusammenhang mit der Einwirkung ionisierender Strahlen.

B3.12 Nuklearschäden

Kein Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen im Zusammenhang mit Nuklearschäden im Sinne der schweizerischen Kernenergiehaftpflichtgesetzgebung sowie den dazugehörigen Kosten.

B3.13 Asbest

Kein Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen im Zusammenhang mit Asbest.

B3.14 Krieg und Bürgerkrieg

Kein Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen im Zusammenhang mit Krieg und Bürgerkrieg.

B3.15 Elektronische Daten

Kein Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen aus der Beeinträchtigung von elektronischen Daten, das heisst von auf Datenträgern elektronisch gespeicherten Informationen (wie Betriebssysteme, Programme, Anwenderdaten) – ausser es handelt sich dabei um die Folge eines versicherten Schadens an Datenträgern (Hardware).

Teil C

Versicherungsumfang – Besondere Bestimmungen

C1 Umweltbeeinträchtigungen

C1.1 Versicherungsumfang

Versicherungsschutz besteht für folgende Ansprüche und Kosten im Zusammenhang mit einer *Umweltbeeinträchtigung*, sofern diese die Folge eines einzelnen, plötzlich eingetretenen, unvorhergesehenen Ereignisses ist, das zudem sofortige Massnahmen (wie Meldung an die zuständige Behörde, Alarmierung der Bevölkerung, Einleitung von Schadenverhütungs- oder Schadenminderungsmaßnahmen) erfordert:

C1.1.1 Ansprüche aus *Personen- und Sachschäden*,

C1.1.2 Kosten für die von Gesetzes wegen angeordneten Massnahmen für die Wiederherstellung von geschützten Arten oder geschützten Lebensräumen sowie für die Behebung von Schäden an nicht in zivilrechtlichem Eigentum stehenden Gewässern oder Böden,

C1.1.3 Kosten für die von Gesetzes wegen angeordneten Ersatzmassnahmen, die über die Behebung von Schäden gemäss C1.1.2 gehen, falls die Wiederherstellung nicht oder nur teilweise möglich ist,

C1.1.4 Kosten für die weiteren von Gesetzes wegen angeordneten Massnahmen zum Ausgleich zwischenzeitlicher Verluste natürlicher Ressourcen oder Funktionen von geschützten Gebieten vom Zeitpunkt der *Umweltbeeinträchtigung* bis zur vollständigen Wirkungen der Massnahmen gemäss C1.1.2 oder C1.1.3,

C1.1.5 Ansprüche aus *Vermögensschäden* wegen Beeinträchtigung von

- dinglichen oder vertraglichen Nutzungsrechten an Sachen Dritter,
- Konzessionen oder anderen besonderen, gesetzlich geschützten Nutzungsrechten an öffentlichen Gewässern oder Grundstücken (zum Beispiel Beeinträchtigung von Fischereirechten).

C1.2 Durchrosten oder Leckwerden von Anlagen

Versichert sind auch Ansprüche und Kosten gemäss C1.1.1–C1.1.5 im Zusammenhang mit einer *Umweltbeeinträchtigung* als Folge des Austretens von boden- oder gewässerschädigenden Stoffen (wie flüssige Brenn- und Treibstoffe, Säuren, Basen und andere Chemikalien; nicht aber Abwässer und sonstige betriebliche Abfallprodukte) aufgrund des Durchrostens oder Leckwerdens einer mit dem Grundstück fest verbundenen Anlage, sofern das festgestellte Austreten sofortige Massnahmen gemäss C1.1 erfordert.

Dieser Versicherungsschutz besteht nur, sofern der *Versicherungsnehmer* beweist, dass die entsprechende Anlage ordnungs- und vorschriftsgemäss erstellt, gewartet oder stillgelegt wurde.

C1.3 Schadenverhütungskosten

Die Deckung für *Schadenverhütungskosten* gemäss C2 findet sinngemäss Anwendung auf Massnahmen zur Abwendung von versicherten Kosten gemäss C1.1.2–C1.1.4.

C1.4 Ausschlüsse in Ergänzung zu B3

Kein Versicherungsschutz besteht

C1.4.1 wenn nur mehrere in der Wirkung gleichartige Ereignisse zusammen (zum Beispiel wiederholtes tropfenweises Eindringen schädlicher Stoffe in den Boden, wiederholtes

Verschütten von Flüssigkeiten aus mobilen Behältern) Massnahmen im Sinne von C1.1 hiervon auslösen, die bei einzelnen Ereignissen dieser Art nicht notwendig sind, für Ansprüche und Kosten im Zusammenhang mit im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bestehenden *Altlasten*, für Ansprüche und Kosten im Zusammenhang mit dem Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen zur Lagerung, Aufbereitung, Durchleitung oder Beseitigung von Abfällen oder sonstigen Abfallprodukten bzw. Abwässern oder Recycling-Material.

Dieser Ausschluss gilt nicht für Anlagen zur Kompostierung oder kurzfristigen Zwischenlagerung von betriebseigenen Abfällen oder Abfallprodukten sowie Klärung oder Vorbehandlung von betriebseigenen Abwässern, für Kosten gemäss C1.1.2–C1.1.4

- im Zusammenhang mit der Verwendung von Pestiziden (Herbiziden, Fungiziden, Insektiziden), Bioziden, Klärschlamm oder Dünger,
- infolge der Veränderung des Spiegels oder des Fließverhaltens des Grundwassers (zum Beispiel Versiegen von Quellen),
- infolge vorsätzlicher Missachtung von gesetzlichen sowie behördlichen Sicherheits- oder Umweltvorschriften,
- die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen,
- die durch dem *Versicherten* gehörende, von ihm ausgesetzte, gehaltene oder veräusserte Tiere oder Pflanzen verursacht wurden bzw. entstanden sind,

C1.4.5 für *Vermögensschäden* gemäss C1.1.5, die gegen einen *Versicherten* als Organ von juristischen Personen erhoben werden (zum Beispiel aufgrund von Art. 754 OR),

C1.4.6 für Ansprüche und Kosten im Zusammenhang mit gentechnisch veränderten Organismen oder ihnen gleichgestellten Erzeugnissen wegen der Veränderung des genetischen Materials und für pathogene Organismen wegen deren pathogenen Eigenschaften, dies unabhängig davon, ob eine Bewilligungs- oder Meldepflicht besteht.

C1.5 Obliegenheiten

C1.5.1 Der *Versicherte* muss dafür sorgen, dass das Sammeln, Lagern, Reinigen und Beseitigen von umweltgefährdenden Stoffen unter Einhaltung gesetzlicher und behördlicher Bestimmungen erfolgt.

C1.5.2 Der *Versicherte* muss dafür sorgen, dass die für die vorstehenden Tätigkeiten verwendeten Einrichtungen – einschliesslich der Sicherheits- und Alarmanlagen – fachmännisch gewartet und in Betrieb gehalten werden, unter Einhaltung aller technischen, gesetzlichen und behördlichen Vorschriften.

C1.5.3 Der *Versicherte* muss dafür sorgen, dass den behördlichen Verfügungen für Sanierungen und ähnliche Massnahmen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen nachgekommen wird.

C1.6 Selbstbehalt

Der *Versicherte* trägt auch für Kosten und *Vermögensschäden* gemäss C1.1.2–C1.1.5 pro Ereignis den für *Personen- und Sachschäden* vereinbarten Selbstbehalt.

C1.7 Begrenzung der Leistungen
Für Kosten und *Vermögensschäden* gemäss C1.1.2–C1.1.5 ist die Ersatzleistung der AXA auf maximal CHF 250 000 pro Ereignis begrenzt (Sublimite).

C2 Schadenverhütung

C2.1 Versicherungsumfang
Versicherungsschutz besteht für *Schadenverhütungskosten*, wenn der Eintritt eines versicherten *Personen- oder Sachschadens* infolge eines plötzlichen, unvorhergesehenen Einzelereignisses unmittelbar bevorsteht.
Kein Versicherungsschutz besteht für Massnahmen, die nach erfolgter Gefahrenabwendung ergriffen werden (zum Beispiel die Entsorgung mangelhafter Sachen).
Bei eingetretenen oder unmittelbar drohenden *Umweltbeeinträchtigungen* als Folge eines Ereignisses gemäss C1.1.1 oder C1.2 besteht Versicherungsschutz auch für zu Lasten der *Versicherten* gehenden Kosten, die durch angeordnete Massnahmen der zuständigen Behörden zur Abwehr einer unmittelbaren, dauerhaften Störung des Zustands von fremden Böden oder Gewässern entstehen.

C2.2 Ausschlüsse in Ergänzung zu B3

Kein Versicherungsschutz besteht für

- C2.2.1 die Kosten der Beseitigung eines gefährlichen Zustands gemäss A6.1,
- C2.2.2 die Kosten für die Feststellung von Lecken, Funktionsstörungen und Schadenursachen, einschliesslich des dafür erforderlichen Entleerens von Anlagen, Behältern und Leitungen sowie für Kosten für Reparaturen und Änderungen an diesen Anlagen, Behältern und Leitungen (zum Beispiel Sanierungskosten),
- C2.2.3 Kosten bei Schadenverhütungsmassnahmen wegen Schneefalls oder Eisbildung.

C3 Benutzung von Fahrzeugen

C3.1 Motorfahrzeuge

C3.1.1 Versicherungsschutz besteht für die Haftpflicht als Halter und die Haftpflicht aus der Benutzung von Motorfahrzeugen (zum Beispiel Rasentraktor) und Anhängern, die dem Unterhalt der *versicherten Werke* dienen und

- für die kein Fahrzeugausweis und keine Kontrollschilder vorgeschrieben sind,
- deren Kontrollschilder bei der zuständigen Behörde hinterlegt sind,
- für die ein besonderer Versicherungsnachweis für den Verkehr ohne Fahrzeugausweis und Kontrollschilder auf öffentlichen Strassen oder auf öffentlich zugänglichem Betriebsareal abgegeben wurde,
- die für Arbeitsverrichtungen eingesetzt werden, sofern der Schaden im Zusammenhang mit diesen Arbeitsverrichtungen verursacht wurde.

Die Leistungen der AXA beschränken sich auf jenen Teil der Entschädigung, der bezüglich Versicherungssummen oder -bedingungen über den Deckungsumfang einer allenfalls vorhandenen Motorfahrzeughaftpflichtversicherung hinausgeht, die für denselben Schaden grundsätzlich leistungspflichtig ist (Differenzdeckung).

C3.1.2 Sieht die Police keine höheren Versicherungssummen vor, gelten die in der schweizerischen Strassenverkehrsgesetzgebung vorgeschriebenen Mindestversicherungssummen.

C3.1.3 **Kein Versicherungsschutz** besteht für die Haftpflicht

- von Personen, die das Fahrzeug zu Fahrten verwendeten, die behördlich nicht bewilligt oder zu denen sie nicht berechtigt waren,
- von Personen, die für diese Fahrzeugbenutzer verantwortlich waren,
- von Personen, in deren Auftrag oder mit deren Wissen solche Fahrten erfolgten.

C3.1.4 Bei Schadenereignissen, für die nach schweizerischer Strassenverkehrsgesetzgebung eine Versicherungspflicht besteht, sind in Ergänzung zu C3.1.3 und anstelle von B3 **ausgeschlossen**:

- Ansprüche des Halters aus *Sachschäden*, die Personen verursacht haben, für die er nach dieser Gesetzgebung verantwortlich ist,
- Ansprüche aus *Sachschäden* des Ehegatten oder eingetragenen Partners des Halters, seiner Verwandten in auf- und absteigender Linie und seiner mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Geschwister,
- Ansprüche aus Schäden am benutzten Fahrzeug (inklusive Anhänger) und an den damit beförderten Sachen. Ausgenommen sind Schäden an Gegenständen, die der Geschädigte mit sich führte (zum Beispiel Reisegepäck und dergleichen),
- Ansprüche aus Unfällen bei Rennen.

C3.2 Motorfahräder

C3.2.1 Versicherungsschutz besteht für die Haftpflicht aus der Verwendung versicherungspflichtiger Motorfahräder (inklusive Elektro-Motorfahräder, motorisierter Rollstühle und Elektro-Stehroller), soweit es sich um Fahrten im Zusammenhang mit dem Unterhalt der *versicherten Werke* handelt.

C3.2.2 Die Leistungen der AXA beschränken sich auf jenen Teil der Entschädigung, der bezüglich Versicherungssummen über den Deckungsumfang der gesetzlich vorgeschriebenen Haftpflichtversicherung hinausgeht (Differenzdeckung).

C3.2.3 Die Einschränkungen gemäss C3.1.3 und C3.1.4 gelten sinngemäss.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der schweizerischen Strassenverkehrsgesetzgebung, soweit deren Anwendung vorgeschrieben ist.

C3.3 Fahrräder

Versicherungsschutz besteht für die Haftpflicht aus der Verwendung von Fahrrädern und Motorfahrzeugen von geringer Motorkraft oder Geschwindigkeit gemäss der schweizerischen Verkehrsversicherungsverordnung (zum Beispiel E-Bikes mit einer Tretunterstützung bis 25 km/h oder Motorhandwagen), soweit es sich um Fahrten im Zusammenhang mit dem Unterhalt der *versicherten Werke* handelt.

C4 Miteigentum oder Stockwerkeigentum

C4.1 Versicherte Haftpflicht

Stehen *versicherte Werke* oder Teile davon im Mit- oder Stockwerkeigentum, gilt Folgendes:

Versicherungsschutz besteht für die Haftpflicht

- der Eigentümergemeinschaft aus gemeinschaftlich genutzten Gebäudeteilen und *Grundstücken* und
- der einzelnen Miteigentümer aus Gebäudeteilen, die ihnen zu Sonderrecht zugeschieden sind.

C4.2 Versicherungsumfang

Der Versicherungsschutz besteht auch bei Ansprüchen

- der Eigentümergemeinschaft gegenüber einzelnen Miteigentümern für Schäden an gemeinschaftlich ge-

nutzten Gebäudeteilen und Grundstücken (in Abweichung von B3.1, B3.4 und B3.5),

- eines einzelnen Miteigentümers gegenüber der Eigentümergemeinschaft für Schäden, deren Ursache in gemeinschaftlich genutzten Gebäudeteilen und *Grundstücken* liegt,
- eines einzelnen Miteigentümers gegenüber einem anderen Miteigentümer aus Schäden, deren Ursache in Gebäudeteilen liegt, die zu Sonderrecht zugeschrieben sind.

Kein Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen aus Schäden der Eigentümergemeinschaft gegenüber einem einzelnen Miteigentümer und umgekehrt, für denjenigen Teil des Schadens, welcher der Eigentumsquote des betreffenden Miteigentümers entspricht.

C4.3 Personen im gleichen Haushalt

Personen, die mit dem Miteigentümer im gleichen Haushalt leben, sind diesem gleichgestellt.

C5 Gesamteigentum

C5.1 Versicherungsumfang

Stehen *versicherte Werke* oder Teile davon im Gesamteigentum, besteht auch für Ansprüche gegen die Gesamteigentümer in ihrer Eigenschaft als Eigentümer Versicherungsschutz.

C5.2 Ausschluss in Ergänzung zu B3

Kein Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen aus Schäden der Gesamteigentümer.

C5.3 Personen im gleichen Haushalt

Personen, die mit den Gesamteigentümern im gleichen Haushalt leben, sind diesen gleichgestellt.

C6 Bauherrenhaftpflicht

Für Bauvorhaben im Zusammenhang mit den *versicherten Werken* gilt Folgendes:

C6.1 Versicherungsumfang

Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen aus *Personen- und Sachschäden* durch Abbruch-, Erdbewegungs- und Bauarbeiten, die gegen den *Versicherten* als Besteller dieser Arbeiten (Bauherr) oder gegen den *Grundstückeigentümer* gemäss E10.4 erhoben werden.

C6.2 Ausschlüsse in Ergänzung zu B3

Kein Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen im Zusammenhang mit einem Bauvorhaben,

- C6.2.1 wenn dessen Gesamtkosten gemäss Voranschlag CHF 200 000 übersteigen – zum gleichen (Gesamt-)Projekt gehörende oder in mehreren Losen zu erstellende Einzelobjekte gelten zusammengekommen als einzelnes Bauwerk,
- C6.2.2 wenn eine Baugrube für mehr als ein Untergeschoss erstellt wird,
- C6.2.3 wenn es an einer Hanglage von mehr als 25 % Neigung erstellt wird,
- C6.2.4 bei dem ein benachbartes Bauwerk unterfangen oder unterfahren wird,
- C6.2.5 bei dem an ein Bauwerk eines Dritten angebaut wird. Diese Ausschlussbestimmung gilt nicht bei Tiefbauarbeiten im Zusammenhang mit der Erstellung, Erweiterung, Sanierung oder dem Unterhalt von Strassen, Plätzen, Gehwegen, Leitungen und Schächten,

C6.2.6 für das eine Grundwasserabsenkung durchgeführt wird, bei dem erschütterungsreiche Arbeiten (wie Sprengen, Rammen) ausgeführt werden,

C6.2.8 für das Spundwände vibriert oder gezogen werden, bei dem Bohrungen im Erdreich vorgesehen sind (zum Beispiel für Wärmesonden oder Pfahlfundationen).

Ebenfalls kein Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen,

C6.2.10 die das Bauvorhaben selber oder das dazugehörige Grundstück betreffen,

C6.2.11 die im Zusammenhang stehen mit dem Versiegen einer Quelle oder der Verminderung ihrer Ergiebigkeit.

C6.3 Differenzdeckung

Die Leistungen der AXA beschränken sich auf jenen Teil der Entschädigung, der bezüglich Versicherungssummen oder -bedingungen über den Deckungsumfang einer allenfalls vorhandenen anderen Haftpflichtversicherung hinausgeht, die für denselben Schaden grundsätzlich leistungspflichtig ist.

C6.4 Anrechnung eingesparter Kosten

Wurden bei der Realisierung des Bauvorhabens Massnahmen unterlassen, die nach den Regeln der Baukunde verlangt gewesen wären (zum Beispiel Zustandsaufnahmen von Nachbarliegenschaften, Baugrunduntersuchungen, Baugrubensicherung), ist von haftpflichtrechtlich geschuldeten Schäden jener Teil **ausgeschlossen**, der den eingesparten Kosten für diese unterlassenen Massnahmen entspricht.

Dieser Ausschluss gelangt insoweit nicht zur Anwendung, als der *Versicherungsnehmer* oder *Versicherte* nachweist, dass die unterlassenen Massnahmen keinen Einfluss auf den Eintritt des versicherten Ereignisses und den Umfang der von der AXA geschuldeten Leistungen gehabt haben.

C7 Reinigungskosten

C7.1 Versicherungsumfang

Versicherungsschutz besteht in Ergänzung zu B1.1 auch für Ansprüche Dritter für Kosten, welche durch die Verschmutzung von Drittsachen entstanden sind. Verschmutzungen werden den *Sachschäden* gleichgestellt. Für *Umweltbeeinträchtigungen* richtet sich die Deckung ausschliesslich nach den dafür vorgesehenen Vertragsbedingungen.

Übernimmt ein *Versicherter* die Reinigung selbst, beschränkt sich die Leistung auf die Selbstkosten.

C7.2 Ausschlüsse in Ergänzung zu B3

Kein Versicherungsschutz besteht

- für Ansprüche wegen üblicherweise zu erwartenden Reinigungskosten,
- für Ansprüche wegen Reinigungskosten, sofern keine Massnahmen gegen die Verschmutzung getroffen wurden,
- für Ansprüche wegen Reinigungskosten verschmutzter Sachen, die ein *Versicherter* oder ein von ihm beauftragter Dritter selbst geliefert, eingebaut, angebracht oder verlegt hat.

C8 Herausgabe von Daten – Vermögensschäden

C8.1 Versicherungsumfang

Versicherungsschutz besteht in Ergänzung zu B1.1 für *Vermögensschäden* aus Persönlichkeitsrechtsverletzungen wegen unbefugter Heraus- oder Weitergabe von personenbezogenen Daten durch *Versicherte* anlässlich dienstlicher Tätigkeiten.

C8.2 Ausschlüsse in Ergänzung zu B3

Kein Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen

- aus einem Verfahren zur Gewährung des Rechts auf Einsicht in Daten, Berichtigung oder Vernichtung von Daten,
- aus der Veröffentlichung oder aus dem Verkauf oder der Weitergabe von Daten zu kommerziellen Zwecken,
- aus verstümmelten oder unrichtigen Übermittlungen von Mitteilungen oder Auskünften,
- aus Schäden im Rahmen von vorsätzlich begangenen Verbrechen oder Vergehen durch *Versicherte* oder Dritte (zum Beispiel Hackerangriffe, Schadssoftware oder andere Arten vom Computerkriminalität).

C8.3 Selbstbehalt

Der *Versicherte* trägt pro Ereignis den für *Personen- und Sachschäden* vereinbarten Selbstbehalt.

C9 Be- und Entladen von Fahrzeugen

C9.1 Versicherungsumfang

C9.1.1 Versicherungsschutz besteht in Abweichung von B3.5 bei Ansprüchen aus Schäden an Land- und Wasserfahrzeugen, einschliesslich Aufbauten und Aufliegern, beim Beladen mit oder Entladen von Stückgut.

Als Stückgut gelten Sachen, die einzeln verladen oder entladen werden (zum Beispiel Maschinen, Geräte, Bauteile wie Türen, Fenster oder Träger, Paletten und Behälter aller Art, wie Kisten, Harasse, Container, Fässer oder Kanister).

C9.1.2 Versicherungsschutz besteht in Abweichung von B3.5 bei Ansprüchen aus Schäden an Tank- und Zisternenfahrzeugen beim Auffüllen mit oder beim Entleeren von festen oder flüssigen Gütern.

C9.2 Ausschlüsse in Ergänzung zu B3

Kein Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen aus Schäden am Rollmaterial der Bahn,

C9.2.1 aus Schäden an Land- und Wasserfahrzeugen,

- die ein *Versicherter* geliehen, gemietet oder geleast hat,
 - die durch das Beladen mit oder das Entladen von Schüttgut verursacht werden. Vorbehalten bleibt C9.1.2. Als Schüttgut gelten Sachen, die locker unverpackt verladen oder entladen werden (zum Beispiel Getreide, Sand, Kies, Steine, Felsbrocken, Kohle, Altsen, Abbruch- und Aushubmaterial oder Abfälle),
 - die durch Überfüllen oder Überladen verursacht werden,
- C9.2.3 Schäden an Behältern (ausser an Aufbauten und Aufliegern gemäss C9.1.1 sowie an Tanks und Zisternen gemäss C9.1.2) und an manipulierten Gütern selbst beim Be- oder Entladen von Fahrzeugen.

C10 Verzicht auf Einrede der Grobfahrlässigkeit

Die AXA verzichtet auf das Recht der Leistungskürzung, das ihr gemäss Art. 14 Abs. 2 und 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) zusteht, wenn das Ereignis durch die *Versicherten* grobfahrlässig herbeigeführt wurde.

Der Verzicht auf Einrede entfällt

- bei Ereignissen, die ursächlich mit der Einwirkung von Alkohol, Drogen oder Medikamenten zusammenhängen,
- bei anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, die diesem Verzicht entgegenstehen.

Teil D

Schadenfall

D1 Leistungen

D1.1 Entschädigung berechtigter Ansprüche

Die AXA zahlt im Rahmen des Versicherungsumfangs und der gesetzlichen Haftpflicht den Betrag, den der *Versicherte* oder die AXA als dessen Haftpflichtversicherer dem Geschädigten als Entschädigung leisten muss. Sie kann die Entschädigung direkt an den Geschädigten ausrichten.

D1.2 Abwehr unberechtigter Ansprüche

Die AXA übernimmt die Abwehr unberechtigter oder übersetzter Schadenersatzansprüche, welche gegen einen *Versicherten* oder die AXA als dessen Haftpflichtversicherer geltend gemacht werden, wenn es sich um versicherte Ereignisse handelt.

D1.3 Begrenzung der Leistungen

D1.3.1 Die Leistungen der AXA sind für alle Ansprüche gegen einen *Versicherten* oder die AXA als dessen Haftpflichtversicherer und für alle weiteren Versicherungsleistungen durch die in der Police festgelegte Versicherungssumme begrenzt. Dies schliesst Schaden- und Regresszinsen, Schadenminderungs-, Expertisen-, Anwalts-, Gerichts-, Schiedsgerichts-, Vermittlungs-, *Schadenverhütungen* und weitere Kosten (zum Beispiel Parteientschädigungen) ein.

Für einzelne mitversicherte Risiken gilt allenfalls eine Sublimite (begrenzte Summe innerhalb der Versicherungssumme), die in der Police oder den Vertragsbedingungen festgehalten ist.

Übersteigen die Ansprüche und Kosten pro Ereignis oder *Serienschaden* die in der Police festgelegte Versicherungssumme (einschliesslich Ansprüchen und Kosten im Zusammenhang mit Risiken, für die Sublimiten festgelegt sind) ist die maximale Ersatzleistung der AXA auf die Höhe der Versicherungssumme begrenzt (Höchstentschädigung).

Die Versicherungssumme oder Sublimite reduziert sich jeweils um den vereinbarten Selbstbehalt.

D1.3.2 Die Versicherungssumme oder Sublimite gilt als Zweifachgarantie pro *Versicherungsjahr*, das heisst, sie wird für alle Ansprüche aus Schäden und Kosten, die im selben *Versicherungsjahr* eintreten, höchstens zweimal vergütet.

D1.3.3 Die Leistungen richten sich nach den vertraglichen Bestimmungen, die im Zeitpunkt des Schadeneintritts gültig waren (zum Beispiel bezüglich Summen- oder Selbstbehaltregelungen).

D1.4 Rechtsschutz in Straf-, Disziplinar-, Aufsichts- und Verwaltungsverfahren

D1.4.1 Wird aufgrund eines versicherten Ereignisses gegen einen *Versicherten* ein Verfahren vor Straf-, Disziplinar-, Aufsichts- oder Verwaltungsbehörden eingeleitet, übernimmt die AXA die ihm daraus entstehenden Auslagen (zum Beispiel Anwaltshonorare, Gerichts- oder Expertisekosten) sowie die Kosten, die dem *Versicherten* im Verfahren auferlegt werden.

D1.4.2 **Kein Versicherungsschutz** besteht für Verpflichtungen, die Straf- oder strafähnlichen Charakter haben (zum Beispiel Bussen sowie Straf- und andere Kautionen).

D1.4.3 Die AXA bestellt im Einvernehmen mit dem *Versicherten* einen Anwalt zu dessen Vertretung. Der *Versicherte* darf

ohne Ermächtigung durch die AXA keinem Anwalt ein Mandat erteilen. Bei Rechtsmittelverfahren oder beim Weiterzug von Entscheiden unterer Instanzen kann die AXA Leistungen ablehnen, wenn ihr ein Erfolg als unwahrscheinlich erscheint.

Führt der *Versicherte* das Verfahren auf eigenes Risiko weiter, erstattet ihm die AXA im Erfolgsfall (etwa bei einem Freispruch) die angefallenen Anwalts- und Verfahrenskosten. Allfällige dem *Versicherten* zugesprochene Parteientschädigungen gehen an die AXA – im Umfang ihrer Leistungen. Ausgenommen sind Ersatzleistungen für persönliche Bemühungen und Aufwände des *Versicherten*, sowie Entschädigungen für wirtschaftliche Einbussen und Genugtuung. Die blosser Reduktion vorinstanzlich verfügbarer strafrechtlicher oder verwaltungsrechtlicher Sanktionen (wie Strafen, Disziplinar massnahmen) gilt nicht als Erfolgsfall.

D1.4.4 Die Leistungen der AXA für Auslagen gemäss D1.4.1 beschränken sich auf jenen Teil der Entschädigung, der bezüglich Versicherungssummen oder -bedingungen über den Deckungsumfang einer allenfalls vorhandenen anderen Versicherung hinausgeht, die für denselben Schaden grundsätzlich leistungspflichtig ist – zum Beispiel eine Rechtsschutzversicherung (Differenzdeckung).

D1.5 Bevorschussung von Expertisekosten

Bei einem grundsätzlich versicherten Ereignis bevorschusst die AXA die effektiven Expertisekosten bis maximal CHF 50 000.– (Sublimite).

Die Bevorschussung wird erbracht, wenn folgende drei Bedingungen erfüllt sind:

- Die Expertise dient dazu, die Sachlage zu klären und den Haftpflichtigen zu eruieren.
- Die Expertise ist nötig und zweckmässig.
- Die Expertise wird durch die AXA oder in Absprache mit der AXA in Auftrag gegeben.

Die AXA behält sich das Recht vor, bevorschusste Kosten vom haftpflichtigen Dritten zurückzufordern. Bei der Bevorschussung der Expertisekosten entfällt der Selbstbehalt.

D2 Selbstbehalt

D2.1 Selbstbehalt pro Ereignis

Der *Versicherungsnehmer* trägt pro Schadenereignis den in der Police aufgeführten Selbstbehalt. Für einzelne Risiken gilt allenfalls ein in der Police festgelegter spezieller Selbstbehalt.

Der Selbstbehalt bezieht sich auch auf Kosten, zum Beispiel für die Abwehr unberechtigter Ansprüche. Dies gilt unabhängig davon, ob die Ansprüche gegen einen *Versicherten* oder die AXA als dessen Haftpflichtversicherer geltend gemacht werden. Vorbehalten bleiben D1.5 und D6.

D2.2 Selbstbehalt bei mehreren Deckungen

Werden bei einem Schadenereignis mehrere Deckungen mit gleich hohem Selbstbehalt in Anspruch genommen, muss der *Versicherungsnehmer* den Selbstbehalt nur einmal tragen.

Wurden für diese Deckungen unterschiedlich hohe Selbstbehalte vereinbart, trägt der *Versicherungsnehmer* maximal den höchsten der vereinbarten Selbstbehalte.

D2.3 Rückerstattung
Der Selbstbehalt geht vorweg zu Lasten des *Versicherungsnehmers*. Erbringt die AXA ihre Leistungen dem Geschädigten ohne vorherigen Abzug des Selbsthalts, muss der *Versicherungsnehmer* der AXA den Selbstbehalt unter Verzicht auf Einwendungen zurückerstatten. Gleiches gilt, wenn die AXA Kosten für den Beizug von Dritten (zum Beispiel Experten, Anwälten oder Gerichten) direkt begleicht.

D3 Schadenmeldung und Informationspflichten

D3.1 Schadenmeldung
Tritt ein Ereignis ein, dessen Folgen voraussichtlich die Versicherung betreffen könnten, muss der *Versicherungsnehmer* die AXA unverzüglich darüber unterrichten. Diese Meldepflicht gilt auch, wenn wegen eines solchen Ereignisses gegen einen *Versicherten* polizeiliche Ermittlungen eingeleitet werden.

D3.2 Informationspflichten
Der *Versicherungsnehmer* muss der AXA jederzeit und auf eigene Kosten sämtliche das Schadenereignis betreffenden Informationen, Schriftstücke, Daten, Unterlagen, Beweisgegenstände sowie amtliche und gerichtliche Dokumente (wie Vorladungen, Verfügungen, Mitteilungen, Urteile) unverzüglich und in geordneter Weise aushändigen bzw. zur Kenntnis bringen. Zudem muss der *Versicherungsnehmer* der AXA unaufgefordert und unverzüglich jede weitere Information über den Schadenfall und die vom Geschädigten unternommenen Schritte zukommen zu lassen.

D4 Schadenbehandlung

D4.1 Übernahme der Schadenbehandlung
Die AXA übernimmt die Schadenbehandlung, wenn die Ansprüche den Selbstbehalt übersteigen. Sie führt auf ihre Kosten die Verhandlungen mit dem Geschädigten. Sie ist in dieser Hinsicht Vertreterin des *Versicherten*; ihre Erledigung der Ansprüche des Geschädigten ist für den *Versicherten* verbindlich.

D4.2 Pflichten der Versicherten
Der *Versicherte* darf ohne Zustimmung der AXA keine direkten Verhandlungen mit dem Geschädigten führen, keine Forderungen anerkennen, keinen Vergleich abschliessen, keine Entschädigungen leisten und keine Ansprüche aus der Versicherung abtreten. Zudem muss der *Versicherte* die AXA auf eigene Kosten bei der Schadenbehandlung unterstützen, namentlich bei der Ermittlung des Sachverhalts und des Schadens, sowie bei der Abwehr von Ansprüchen und bei der Durchsetzung von Regressansprüchen. Der *Versicherungsnehmer* haftet für jede Handlung oder Unterlassung, welche die Rückgriffsrechte beeinträchtigen und ist verpflichtet, der AXA die aufgrund einer solchen Handlung oder Unterlassung nicht realisierbaren Rückgriffsforderungen zurückzuerstatten.

D4.3 Prozessfall
Kann mit dem Geschädigten keine Verständigung erzielt werden und beschreitet er den Prozessweg, gilt Folgendes:

D4.3.1 Bei Verfahren gegen *Versicherte* bestellt die AXA den prozessführenden Anwalt und bestimmt die Prozessstrategie, die Prozess erledigung (Anerkennung, Vergleich oder Entscheidung) und alle weiteren prozessualen Vorkehrungen. Allfällige dem *Versicherten* zugesprochene Prozess- und Parteientschädigungen gehen an die AXA (im Umfang ihrer Leistungen). Ausgenommen sind Ersatzleistungen für persönliche Bemühungen und Aufwände des *Versicherten*.

D4.3.2 Bei Verfahren gegen die AXA bestellt die AXA den prozessführenden Anwalt und bestimmt die Prozessstrategie, die Prozess erledigung (Anerkennung, Vergleich oder Entscheidung) und alle weiteren prozessualen Vorkehrungen.

D4.3.3 Die Erfüllung der Informations- und Unterstützungspflichten (D3.2 und D4.2) hat den prozessualen Gegebenheiten (zum Beispiel den angesetzten Fristen) Rechnung zu tragen. Die *Versicherten* haben für eine rechtzeitige, umfassende, substantiierte und geordnete Instruktion des prozessführenden Anwalts zu sorgen.

D4.4 Schiedsverfahren
Die Erledigung von versicherten Ansprüchen in einem Verfahren vor Schiedsgericht beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht, wenn

- dieses Verfahren den Regeln der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) bzw. dem Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht (IPRG) entspricht;
- es sich um ein ausländisches Schiedsurteil handelt, das in der Schweiz vollstreckbar ist.

D5 Rückgriff auf den Versicherten

Die AXA hat ein Rückgriffsrecht gegen den *Versicherungsnehmer* oder den *Versicherten*, soweit sie nach den Bestimmungen des Versicherungsvertrages oder des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) zur Ablehnung oder Kürzung ihrer Versicherungsleistung befugt wäre.

D6 Krisenkommunikation (PR-Kosten)

Droht dem *Versicherungsnehmer* eine kritische Medienberichterstattung aufgrund eines nach diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) voraussichtlich versicherten Schadenereignisses, vergütet die AXA den Aufwand zur unmittelbaren Abwendung oder Minderung eines möglichen Reputationsschadens. Sie übernimmt die Kosten einer in Rücksprache mit der AXA oder von der AXA beauftragten PR-Agentur für die Betreuung und Unterstützung des *Versicherungsnehmers* bis maximal CHF 50 000 pro Ereignis (Sublimite). Bei Kosten im Zusammenhang mit der Krisenkommunikation entfällt der Selbstbehalt.

Teil E

Definitionen

E1 Altlasten

Bestehende Ablagerungen von Abfällen sowie Boden- oder Gewässerbelastungen.

E2 Geldwerte

Bargeld, Kredit- und Debitkarten aller Art, Plastikgeld (wie Cash-Cards, Tax-Cards), Schecks, virtuelle Währungen (wie Bitcoin) und andere Zahlungsmittel, Gutscheine, Abonnemente aller Art, Tickets und Wertpapiere.

E3 Informationssicherheitsverletzung

Beeinträchtigung der Verfügbarkeit, Integrität oder Vertraulichkeit von elektronischen Daten oder von informationsverarbeitenden Systemen (inkl. Cyber-Ereignisse). Ein Cyber-Ereignis ist ein Angriff auf IT-Systeme oder Cloud-Computing-Systeme. Ein Cyber-Ereignis muss durch Schadprogramme, Hacker-Angriffe oder Denial-of-Service-Angriffe über Netzwerke verursacht werden. Ebenfalls als Cyber-Ereignis gilt der Angriff mittels eines digitalen Datenträgers, der mit dem IT-System verbunden wird.

E4 Personenschäden

Tötung, Körperverletzung oder eine andere Gesundheitsschädigung von Personen – einschliesslich der daraus folgenden Vermögenseinbussen und Ertragsausfälle.

E5 Sachschäden

Zerstörung, Beschädigung oder Verlust von beweglichen und unbeweglichen Sachen – einschliesslich die dem Geschädigten daraus entstehenden Vermögenseinbussen und Ertragsausfälle.

Die Tötung, Verletzung, eine andere Gesundheitsschädigung und der Verlust von Tieren gelten als Sachschäden. Die Funktionsbeeinträchtigung einer Sache ohne deren Substanzbeeinträchtigung gilt nicht als Sachschaden.

E6 Schadenverhütungskosten

Kosten, die durch Schadenverhütungsmassnahmen verursacht werden. Als Schadenverhütungsmassnahmen gelten angemessene, sofortige Massnahmen zur Abwendung eines unmittelbar bevorstehenden versicherten Schadens.

E7 Serienschaden

Die Gesamtheit aller Ansprüche aus sämtlichen Schäden und *Schadenverhütungskosten* mit derselben Ursache gilt als ein Ereignis (Serienschaden). Die Zahl der Geschädigten, Anspruchserhebenden oder -berechtigten ist dabei unerheblich.

Dieselbe Ursache liegt vor, wenn mehrere Schäden zum Beispiel auf denselben Mangel oder Fehler eines Produkts oder Stoffs wie Entwicklungs-, Konstruktions-, Produktions-, Instruktions- oder Darbietungsfehler oder auf dieselbe Handlung oder Unterlassung wie Sorgfaltpflichtverletzungen oder Fehler zurückzuführen sind.

E8 Umweltbeeinträchtigung

Die dauerhafte Störung des Zustands von Luft, Gewässern, Grundwasser, Boden, Flora oder Fauna durch jegliche Einwirkung sowie jeder Sachverhalt, der gemäss anwendbarem Recht als Umweltschaden definiert wird.

E9 Vermögensschäden

In Geld messbare Schäden, die nicht auf einen *Personenschaden* oder auf einen beim Geschädigten eingetretenen *Sachschaden* zurückzuführen sind.

E10 Versicherte

Als Versicherte gelten folgende natürliche oder juristische Personen:

E10.1 Versicherungsnehmer

Natürliche oder juristische Person, Personengesellschaft, Körperschaft oder Anstalt, die in der Police als «Versicherungsnehmer» aufgeführt ist.

Ist eine Personengesellschaft oder eine Gemeinschaft gesamthaft Versicherungsnehmer, sind die Gesellschafter bzw. Angehörigen der Gemeinschaft zu gesamthaft dem Versicherungsnehmer in Rechten und Pflichten gleichgestellt.

Ebenfalls als Versicherungsnehmer gelten in der Police aufgeführte «*mitversicherte Betriebe*» (zum Beispiel Tochtergesellschaften).

E10.2 Vertreter des Versicherungsnehmers

Die aktuellen und ehemaligen Vertreter des Versicherungsnehmers und die mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Unternehmens betrauten Personen.

E10.3 Arbeitnehmer und Hilfspersonen

Die aktuellen und ehemaligen Arbeitnehmer und übrigen Hilfspersonen des *Versicherungsnehmers* im Zusammenhang mit ihren Tätigkeiten für die *versicherten Werke*. Personen gemäss B1.2 fallen nicht unter diese Definition.

E10.4 Dritte als Grundstückeigentümer

Grundstückeigentümer, wenn der *Versicherungsnehmer* nur Eigentümer des Gebäudes, nicht aber des Grundstücks ist (Baurecht).

E10.5 Mitversicherte Personen oder Betriebe

Weitere in der Police aufgeführte natürliche oder juristische Personen, Personengesellschaften, Körperschaften oder Anstalten inklusive dem Personenkreis gemäss E10.2 bis E10.4.

E10.6 Geliehene oder eingemietete Personen

Vom *Versicherungsnehmer* aktuell und ehemals geliehene oder eingemietete Personen, die für den *Versicherungsnehmer* tätig sind oder waren (Arbeits- oder Dienstmiete). Nicht als *Versicherte* gelten Personen, die vom *Versicherungsnehmer* einem Dritten ausgeliehen oder vermietet werden und für diesen Dritten tätig sind (Arbeits- oder Dienstmiete).

E11 Versicherte Werke

Als «versichertes Risiko» gelten folgende Werke:

E11.1 Gebäude, Grundstücke und übrige Werke

Gefahren aus dem Eigentum der in der Police bezeichneten Gebäude, Grundstücke und übrigen Werke.

E11.2 Anlagen und Einrichtungen

Gefahren aus dem Eigentum von Anlagen und Einrichtungen, die zu den Werken gemäss E11.1 gehören, wie

- Abstellplätze für Motorfahrzeuge
- Fahrradunterstände
- Kinderspielplätze inklusiv Geräte
- Gartenteiche und Schwimmbecken, die der Öffentlichkeit nicht zur Verfügung stehen
- Personen- und Warenaufzüge sowie Rolltreppen
- Tanks und tankähnliche Behälter
- Baugespanne.

E11.3 Nebengebäude

Gefahren aus dem Eigentum von Nebengebäuden, die zu den Werken gemäss E11.1 gehören, wie

- Garagenboxen
- Einstellhallen für Motorfahrzeuge
- Geräteschuppen
- Treibhäuser.

E12 Versicherungsjahr

Als Versicherungsjahr gilt der Zeitabschnitt, nach dem die Jahresprämie berechnet wird. Es beginnt jeweils mit dem Fälligkeitstag der Jahresprämie und endet mit dem Tag vor der Fälligkeit der nächsten Jahresprämie.



Schaden melden?

Einfach und schnell – melden Sie den Schaden online unter:

[AXA.ch/schadenmeldung](https://www.axa.ch/schadenmeldung)

AXA
General-Guisan-Strasse 40
Postfach 357
8401 Winterthur
AXA Versicherungen AG

AXA.ch
myAXA.ch (Kundenportal)